

**Satzung für den Verein  
Musica Sacra Iserlohn e.V.  
in der Fassung vom 25. Februar 2018**

# Satzung für den Verein Musica Sacra Iserlohn

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen "Musica Sacra Iserlohn".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name erhält mit der Eintragung den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Geschäftsabschlüsse zu anderen Terminen werden gefertigt, soweit dies steuerrechtlich angezeigt ist.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist vor allem die Unterstützung der katholischen Kirchenmusik in Iserlohn.

Zur Verwirklichung des Satzungszweckes will der Verein insbesondere

- a) die integrative Chor- und musikalische Bildungsarbeit, d. h. Arbeit über Generationen hinweg, Integration von Behinderten und Nichtbehinderten, Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte, finanziell und ideell unterstützen,
  - b) Kosten als Zuschuss oder bis zur vollen Deckung zur Durchführung von kirchenmusikalischen Konzerten, Aufführung von kirchenmusikalischen Werken in Gottesdiensten und Messfeiern sowie zur Durchführung von Schulungsmaßnahmen (z. B. Chorwochenenden und Stimmbildung) übernehmen,
  - c) die Neuanschaffung und den Erhalt von Musikinstrumenten für die Kirchenmusik ermöglichen,
  - d) die Anschaffung von Aufführungsmaterial (Noten) sowie Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für kirchenmusikalische Veranstaltungen fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mittel des Vereins

1. Die zum Erreichen seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Geldsammlungen (Kollekten), sonstige Zuwendungen sowie den Verkauf z. B. von Tonträgern musikalischer Aufführungen, Musikalien, Instrumenten, Bastel- und Basarartikeln, antiquarischen Noten, Konzertkarten im Rahmen der Tätigkeit des Zweckbetriebes gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden
  - a) alle Personen, die die katholische Kirchenmusik in Iserlohn unterstützen wollen,
  - b) sonstige natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen, die an einer Unterstützung der Vereinsarbeit interessiert sind.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, sie bedarf der schriftlichen Bestätigung.

2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod, Austritt oder Ausschluss,
  - b) bei rückständiger Beitragszahlung trotz Mahnung von mehr als einem Jahr.
3. Der Austritt der Vereinsmitglieder ist jederzeit mit Wirkung zum Schluss des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung gezahlter Beiträge bzw. Auszahlung des anteiligen Vereinsvermögens.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das einfache, auf die Anzahl der anwesenden Personen bezogene (s. § 7 Nr. 7) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge vorzulegen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge gemäß § 3 Abs. 2 zu zahlen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7),
- b) der Vorstand (§ 8),
- c) der Beirat (§ 9).

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
  - a) auf Beschluss des Vorstandes,
  - b) unter Angabe des Zwecks auf Verlangen
    - (1) eines Viertels der Mitglieder
    - (2) der Kassenprüfer (s. § 12 Abs.5).
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied in der in § 8 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. In Fällen des Abs. 2 Buchstabe b) ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Versammlung wird von den Mitgliedern des Vorstandes in der in § 8 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes, den Prüfungsbericht der Kassenprüfer und die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Wahl des Beirates,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - f) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
  - g) Ausschluss von Mitgliedern,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) die Auflösung des Vereins gemäß § 13 Abs. 1.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme § 13 Abs. 1), bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Kassierer,
- c) dem Schriftführer,

d) dem hauptamtlich beschäftigten Kirchenmusiker in der Pfarrei St. Pankratius Iserlohn. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder, die natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sind, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes abberufen, § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 sowie Abs. 6 gelten entsprechend. Die unmittelbare Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten, für die nicht gemäß § 7 die Mitgliederversammlung zuständig ist.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) Anträge durch die/den hauptamtliche/n Kirchenmusiker/in in der Pfarrei St. Pankratius Iserlohn bzw. der Chöre oder Musikgruppen auf Unterstützung zu beraten und zu entscheiden,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Anhörung des Beirats in den Fällen des § 9 Abs. 5.

5. Der Vorstand hat das Recht,

- a) durch schriftliche Vollmacht weitere vertretungsberechtigte Personen zu berufen,
- b) eine Stellungnahme der Kassenprüfer anzufordern, wenn ihm die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln zweifelhaft erscheint.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, und zwar aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und nicht zu Kassenprüfern bestellt sein dürfen.

2. Weitere von den Chören und Musikgruppen im Pastoralverbund Iserlohn benannte Personen können beratend hinzutreten. Sie dürfen nicht schon als Kassenprüfer oder Vorstandsmitglied gewählt sein.

- a) Die für den Beirat benannten Personen werden von den jeweiligen Gruppen und Gremien jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Die für den Beirat benannten Personen sind dem Vorstand von der jeweiligen Gruppe schriftlich mitzuteilen.

3. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands. An der Sitzung nimmt der Vorstand teil.

4. Der Beirat hat vornehmlich die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten.

5. Der Beirat ist vom Vorstand zu hören vor

- a) Abschluss, Änderung und Auflösung von Honorarverträgen oder vergleichbaren Verträgen,
- b) Abschluss, Änderung und Auflösung von sonstigen den Verein verpflichtenden Verträgen mit einem Wert von mehr als 5.000,- €.

## § 10 Haftung

Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung. Im Übrigen finden die jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

## § 11 Niederschriften

- 1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
- 2. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

## § 12 Rechnungsprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal pro Geschäftsjahr die Kassenführung des Vereins und fertigen hierüber einen Bericht an. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung.
- 3. Die Kassenprüfer tragen ihre Berichte für das abgelaufene Geschäftsjahr der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
- 4. Zu Beanstandungen der Kassenprüfer hat der Vorstand Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme ist dem Prüfungsbericht beizufügen und von den Kassenprüfern mit vorzutragen.
- 5. Auf Verlangen des Vorstandes nehmen die Kassenprüfer im Einzelfall dazu Stellung, ob die beabsichtigte Verwendung von Vereinsmitteln satzungsgemäß ist.
- 6. Bei erheblichen Beanstandungen können die Kassenprüfer unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen (§ 7 Abs. 2 Buchstabe b).

## § 13 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. § 7 Abs. 5, Satz 2 gilt entsprechend.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an die Pfarrei St. Pankratius, Hohler Weg 44, 58636 Iserlohn, die es unmittelbar und unverzüglich (d. h. spätestens 12 Monate nach der Liquidierung des Vereins) sowie ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 2 (Buchstabe a bis d) zu verwenden hat.

Iserlohn, den .....

.....

(Vorsitzende/r)

.....

(Schriftführer/in)